



**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm / von **G**ottes  
Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ra-  
vensberg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / &c. Geben hiermit jeder-

männiglich in Gnaden zuerkennen / daß Wir mit höchster Weißfälligkeit vernehmen / was Gestalt / ungeachtet Unsers hievor / und insonderheit  
den 6. Martij 1680. ergangenen ernstlichen Verbots / eine Zeit hero von einigen Unserer Unterthanen und Einwohnern / insonderheit auch von de-  
nen Juden / mit allerhand Silber und hartem Gelde / verschiedener unzulässiger Handel und Bucher getrieben / in dem solche von Ihnen allhier /  
und an andern Orten Unserer Landen aufgekauft / und in die außwertigen Münzen / und sonst durch die andere und dritte Hand hinweg  
verführet und verhandelt worden. Wann nun aber solches Unserm Münz-Wesen so wol / als dem ganzen Lande zu grossen Schaden und  
Nachtheil gereicht / zumahlen dadurch der Silber-Preiß nebst der Wechsel und Lagio sehr gesteigert / und die Commerciën gehemmet worden ;  
Als gebieten und verordnen Wir hiemit und Krafft dieses nochmals gnädigst doch ernstlich / daß kein einiger / er sey Christ oder Jud / bey Stra-  
fe der Confiscation, wovon der Angeber den vierdten Theil zugewissen / sich ferner gelüsten lassen solle / mit einigem Silber / Pagement, Bruch-  
Silber und hartem Gelde / einiges Gewerb und Nahrung treiben / sondern daß solches alles keines Weges anderst wohin / als in Unsere Münz-  
sen (außer was wir daselbst etwa nicht bedürfftig / und die Goldschmiede zuverarbeiten nöthig haben möchten) gebracht / und um billigen Behrt  
bezahlet werden solle / Und befehlen zugleich allen Unsern Beampten / auch Magistraten in Städten und Flecken / steiff und vest darüber zuhalten /  
daß so wohl dieser / als auch der / wegen der verruffenen Münz-Sorten von Uns zu letzt gemachten gnädigsten Verordnungen / eigentlich nachge-  
lebet werde / Wie dann insonderheit auch alle Unsere Zöllner / Land- und Zoll-Bereitere / auch Thorschreiber hiemit ernstlich befehliget werden  
destwegen genaue Aufsicht zuhaben / und unter andern die ab- und zugehende Fuhrn Fracht-Post- und andere Wagen / fleißig zu visitiren / auch  
wenn sie oder sonst jemand dergleichen verbotenes Silber / Pagament, hart- und abgefetzte Gelder bey jemanden finden solten / solches anzu-  
halten / und bey der Obrigkeit anzumelden / damit die Contravenienten und muhtwillige Ubertreter Unserer Edicten, andern zum Abscheu und  
Exempel / in obige- auch nach Befinden / willkührliche Leibes-Straffe gezogen werden können. Wornach sich männiglich zu achten und für Scha-  
den zu hüten wissen wird ; Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrückten Insiegel. So geschehen Cölln an der  
Spree / den 12ten Julij 1683.

**F**riedrich **W**ilhelm.

L.S.

**Z**urherstehenden Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Unsers gnädigsten Chur-Fürstens und Herrns / ernstlichen Inhibitorial Edicte  
nun sollen auch sämptliche in dero Herzogthumb Magdeb. einseßne Stände vom Dom-Capitul / Praelaten, Ritterschafft / und Städten /  
wie auch die in der Graffschafft Mansfeld Magdeb. Hobeit befindliche Stände und insgemein alle Unterthanen sich gemäß bezeigen / und die Ge-  
richts Obrigkeit jedes Orts die Verfügung thun / daß es nicht allein gehöriges Orths zu jedermans wissenschaft öffentlich angeschlagen / sondern  
auch auff denen Dörffern von den Canseln abgelesen und beständig darüber gehalten werden möge. Zu Uhrkund mit dem Chur-Fürstl. Bran-  
denb. Regierungs Secret des Herzogthumbs Magdeb. bedruckt / und geben zu Halle den 23. Julij Anno 1683.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



165.  
188.

